

Durchführungsverordnung 2010

des Mitteldeutschen Baseball und Softball Verbandes e.V.

ARTIKEL 1: DIE BUNDESSPIELORDNUNG (BUSpO)

1.1.01

Diese Ordnung regelt in Ergänzung bzw. Abänderung der Bundesspielordnung (BuSpO) des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. (DBV) den Wettkampfbetrieb in allen Ligen des Mitteldeutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. (MBSV).

Sind Artikel der BuSpO abgeändert oder konkretisiert worden, so werden diese in dieser DVO unter der Artikelnummer gemäß BuSpO geführt. Regelungen, für die es in der BuSpO keine Entsprechung gibt, sind durch den Vermerk „Ergänzung“ gekennzeichnet.

1.1.03

Es gilt ausschließlich der folgende Bußgeld- bzw. Strafenkatalog. Die angegebenen Nummern beziehen sich jeweils auf die Artikel der BuSpO bzw. DVO.

Straftatbestand		Geldstrafe in €
Artikel	Bezeichnung	MDLB
3.1.06 a)	Zahlung der Ligagebühren nicht/nicht vollständig bis 01.05.	50,-
	kein Zahlungseingang bis 30.06. des Jahres	Ausschluss vom Spielbetrieb
3.1.06 b)	weniger als zwei Schiedsrichter zur Verfügung gestellt	Ausschluss vom Spielbetrieb
3.1.06 c)	Kein Schiedsrichter mit B-Lizenz zur Verfügung gestellt	200,-
4.1.01	erhebliche Abweichungen bei Spielfeldmaßen im Innenfeld	50,-
4.1.03	fehlende Markierung und mangelhafte Befestigung	50,-
4.2.01	nicht korrekt gekleideter Spieler (je Spieler) Maßgeblich sind farblich einheitliche Caps, Trikots und Hosen sowie festes Schuhwerk.	15,-
4.2.02	fehlende Rückennummer am Trikot (je Spieler)	100,-
4.3.02	kein Erste-Hilfe-Kasten und kein Kühlmittel	100,-
4.3.05	Verwendung nicht offizieller Spielbälle	500,-
4.3.06	Keine ausreichende Anzahl von neuen offiziellen Spielbällen	100,-
4.3.07	keine Verwendung von offiziellen Line-Up-Cards	25,-
4.3.08	keine Verwendung von offiziellen Scoresheets	100,-
5.1.04	Feldverweis an sich	50,-
5.2.03	keine Wegbeschreibung bis 01.03. vorgelegt	15,-

6.11.02	verspätete Meldung der Schiedsrichter	5,-
	Absage Spielauftrag ab 7 Kalendertagen vor Spieltermin	15,-
	unpünktlicher Spielbeginn wg. Verspätung der Schiedsrichter	15,-
	Nichtantreten eines Schiedsrichters ohne Benachrichtigung	50,-
6.11.04	verspätetes Eintreffen der Schiedsrichter allgemein (vgl. auch Strafen unter Artikel 6.11.02)	0,-
6.11.05	fehlende Eintragung auf Scoresheet durch Schiedsrichter bzw. verspätete Einsendung des Berichtes	10,-
6.11.06	Kleidung nicht gemäß Maßgaben (je Schiedsrichter)	10,-
6.11.07	Rauchen und Genuss von alkoholischen Getränken	25,-
7.2.01 a)/b)	keine Scorer-Lizenz (Strafe je Spiel)	50,-
7.2.03	kein ungestörtes Gespräch Scorer-Schiedsrichter möglich	25,-
7.4.01	Verspätung des Scorers	10,-
8.1.02	nicht rechtzeitige Ergebnismeldung (pro Spieltag)	20,-
8.1.03	verspätete Zusendung der Spielunterlagen	25,-
	Zusendung der Unterlagen zwischen 2 und 4 Wochen nach Spieltermin (zusätzlich)	25,-
8.3.01	verspätet oder nicht abgegebene Schiedsrichterbewertung	25,-
9.1.02	verspätete Beantragung der ersten Spielerliste	50,-
9.1.03	Spielberechtigung durch falsche Angaben erschlichen	750,- bis 2.500,-
9.1.05	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	100,-
11.2.04	Nichtantreten (50,- € gehen an den angetretenen Verein)	150,-
11.2.06	freiwilliger Rückzug vor der Saison	50,-
	freiwilliger Rückzug während der Saison	300,-
11.5.01	Nichtbenachrichtigung der ligaleitenden Stelle bei Nichtbespielbarkeit des Platzes	50,-
Anhang 6	Stufe 1: Spielverlauf nicht nachvollziehbar bzw. falsches Spielergebnis (pro Scoresheet)	15,-
	Stufen 2-4	0,-

ARTIKEL 3: DIE TEILNAHME DER VEREINE

3.1.01

Teilnahmeberechtigt am offiziellen Spielbetrieb des MBSV sind alle Mitgliedsvereine, die die Lizenzkriterien gemäß Artikel 3.1.06 erfüllen. Die Anmeldung zum Spielbetrieb setzt weiter die Begleichung aller berechtigten Forderungen bis zum 30.10. des Vorjahres voraus.

3.1.02

Die Meldung zum Spielbetrieb hat bis zum 15.01. des Jahres bei der ligaleitenden Stelle zu erfolgen.

3.1.06

Jeder Verein im Spielbetrieb des MBSV ist verpflichtet, den nachfolgenden Lizenzkriterien Rechnung zu tragen. Verstöße dagegen werden mit den angegebenen Geldstrafen (vgl. Artikel 1.1.03) bzw. mit Lizenzentzug geahndet.

- a) Die Ligagebühren und Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zum 01.05. des Jahres (Tag der Buchung) an den MBSV zu entrichten. Die Höhe der Ligagebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung des MBSV.
- b) Es sind zwei Schiedsrichter für die Ligen des MBSV zur Verfügung stellen. Vereine ohne ausreichende Zahl entsprechend lizenzierter Schiedsrichter können nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

Unter den für die Ligen des MBSV zur Verfügung gestellten Schiedsrichtern muss mindestens ein Schiedsrichter mit B-Lizenz sein (mindestens erfolgreich bestandene Theoretische Prüfung).

- c) Es sind eine Kontaktperson und ein Stellvertreter mit Name, Adresse, Telefon- sowie Fax- oder E-Mail-Adresse zu benennen, an welche Spielabsagen und Terminverschiebungen gemeldet werden. Die Liste dieser Personen ist verbandsintern öffentlich.
- d) Jeder Verein hat über eine funktionsfähige E-Mail-Adresse zu verfügen, an welche der Ergebnisdienst sowie Spielpläne, Bestätigungen für Spielterminänderungen, Rundschreiben und dergleichen geschickt werden. Das Nichtvorhandensein einer funktionsfähigen E-Mail-Adresse hat eine Gebühr gemäß Gebührenordnung des MBSV zur Folge, damit die Versendung der Informationen weiterhin auf dem Postweg erfolgt.

Sollte der Bounce-Grund 'user unknown' dreimal in Folge auftreten, dann wird die Adresse aus dem Verteiler genommen und eine Gebühr analog zu einer nicht vorhandenen Adresse verhängt.

Änderungen der Daten gemäß c) und d) – auch temporäre Vertretungen – sind unverzüglich der ligaleitenden Stelle mitzuteilen.

Die Ligaausschüsse können für einzelne Teams ausgewählte Lizenzkriterien zeitlich befristet aussetzen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass der Verstoß nicht selbst verschuldet ist und eine sofortige Behebung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

ARTIKEL 4: DER SPIELBETRIEB

4.1.02

Den Spielern, Schiedsrichtern und Scorern sind ab eine Stunde vor Spielbeginn ausreichend Umkleiden und saubere sanitäre Anlagen in unmittelbarer Nähe zu den Spielfeldern (max. 5 Minuten Fußweg) zur Verfügung zu stellen.

4.3.08

Die Verwendung der alten offiziellen Scoresheets (Version bis 2008) ist bis einschließlich der Saison 2010 erlaubt. Eintragungen von Springern, Ausländern und Ersatzspielern (in den Reservezeilen) können entfallen.

Der Strafenkatalog für Scoringfehler (vgl. Anhang 6 und Artikel 1.1.03) gilt unabhängig vom verwendeten Scoresheets.

ARTIKEL 5: DIE ORGANISATION

5.1.01

Name und Adresse der Ligadirektion(en) wird vor Beginn der Saison per Rundschreiben bekannt gegeben.

Die Vereine mit Beteiligung an den Baseballligen/Softballligen entsenden je einen Vertreter in den Ligaausschuss Baseball/Softball. Sitzungen der Ligaausschüsse werden von den entsprechenden Ligadirektoren einberufen und geleitet.

5.1.03 (Ergänzung)

Nach Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen informiert die ligaleitende Stelle das Präsidium schriftlich über die verhängte Strafe.

5.1.04

a) Für jeden ausgesprochenen Feldverweis wird eine Geldstrafe in Höhe von 50 € erhoben (vgl. Artikel 1.1.03). Diese Geldstrafe kann auf Antrag, der Bestandteil der Stellungnahme gemäß Artikel 5.1.03 sein muss, durch die Ligadirektion erlassen werden.

5.1.05 (Konkretisierung)

Gegen die Entscheidung der Ligadirektion kann binnen 14 Tagen beim Regionalgericht Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist an die Geschäftsstelle des MBSV zu richten.

Es gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des MBSV e.V. Entscheidungen des Regionalgerichts sind im Sinne der Sportgerichtsbarkeit endgültig.

5.2.01

Die Ligadirektoren erstellen bis zum 01.02. des Jahres einen Saisonspielplan für die Ligen des MBSV, den sie umgehend an alle teilnehmenden Mannschaften und an die zuständigen Schiedsrichtereinteiler schicken.

5.2.03

Jeder Verein muss bis zum 01.03. der Ligadirektion eine detaillierte Wegbeschreibung, verbindliche Angaben zum Spielfeld (Spielfeldmaße und Angaben zur Positionierung von Spielfeldbegrenzungen als Skizze und/oder Beschreibung anhand markanter Punkte am Feldrand) und die jeweils gültigen Groundrules zusenden. Diese werden durch die Ligadirektion den restlichen Vereinen der Liga bekannt gegeben.

ARTIKEL 6: DIE SCHIEDSRICHTER

6.2.02

Zuständig für das Schiedsrichterwesen ist der Schiedsrichterobmann. Name und Adresse werden vor Beginn der Saison per Rundschreiben bekannt gegeben.

Gegen Entscheidungen des Schiedsrichterobmannes kann binnen 14 Tagen beim Regionalgericht Einspruch erhoben werden. Für die Verfahrensweise gilt Artikel 5.1.05 analog.

6.3.01

Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung und damit befugt, Spielaufträge in der MDLB zu übernehmen, ist, wer Mitglied in einem Sportverein ist und über eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt.

6.4.02

Schiedsrichter mit Baseball-Umpire-Lizenz (Lizenzstufe C, B oder A) sind zu Einsätzen in allen mitteleuropäischen Ligen berechtigt.

6.6.03

Sind zu Spielbeginn die offiziell eingeteilten Schiedsrichter noch nicht erschienen, so müssen die Teams versuchen, die eingeteilten Schiedsrichter zu kontaktieren.

Sind die eingeteilten Schiedsrichter nicht erreichbar oder werden sie voraussichtlich 15 Minuten nach dem im Spielplan festgelegten Spielbeginn noch nicht eingetroffen sein, so soll das Spiel schnellstmöglich mit Ersatzschiedsrichtern begonnen werden (Verfahren zur Auswahl von Ersatzschiedsrichtern siehe BuSpO Artikel 6.6.03).

6.6.05

Die Aufwandsentschädigung und die Fahrtkostenerstattung ist vor Spielbeginn zu zahlen. Die Mannschaften müssen für maximal zwei Schiedsrichter pro Spiel bzw. Ansetzung aufkommen.

- a) Während der regulären Saison wird die Aufwandsentschädigung allein durch die Heimmannschaft getragen, in den Play-Offs von beiden Mannschaften je zur Hälfte. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich aus Anhang 10 (Spesenordnung für Schiedsrichter).
- b) Die Fahrtkostenerstattung ist von beiden Mannschaften je zur Hälfte zu zahlen. Die Vergütung erfolgt pauschal. Die Höhe der Fahrtkosten wird in einer Kostentabelle (siehe Anhang 10 Spesenordnung für Schiedsrichter) vor der Saison festgelegt. Für die Berechnung der Fahrtkosten wird stets der Wert zwischen Spielort und Sitz des Vereines, der die Schiedsrichter zu stellen hat, angesetzt.

Nach der Saison erfolgt durch den MBSV eine Ausgleichsrechnung bzgl. der durch die Vereine gezahlten Fahrtkosten. Hierfür werden alle tatsächlich gespielten Spiele der regulären Saison und die auf den Scoresheets vermerkten Umpire zu Grunde gelegt.

6.7.01

Der Schiedsrichterobmann ist für die Einteilung der Schiedsrichter zuständig. Er überträgt vor der Saison für jede Ansetzung einem MBSV-Verein den Spielauftrag, d.h. den Auftrag, Schiedsrichter für diese Ansetzung zu entsenden.

6.11.02

Jeder Verein muß für seine Spielaufträge bis spätestens 14 Tage vor Spieltermin die Namen der eingeteilten Schiedsrichter beim Schiedsrichterobmann oder über das Online-System unter www.mbsv.de melden. Dabei übernehmen möglichst jeweils zwei Schiedsrichter, die dem selben Verein angehören bzw. eine Fahrgemeinschaft bilden können, einen Spielauftrag.

Sind auch 7 Tage vor Spieltermin keine Schiedsrichter gemeldet worden, so gilt dies ab diesem Zeitpunkt als Absage des Spielauftrages und wird mit der in Artikel 1.1.03 genannten Strafe belegt.

Bei Absagen ab 7 Tagen vor Spieltermin muß der zuständige Verein (der den Spielauftrag hat) für Ersatz sorgen und dem Schiedsrichterobmann die Namen zukommen lassen. Sofern der zuständige Verein selbst für Ersatz sorgen kann, wird von einer Strafe gemäß Artikel 1.1.03 abgesehen.

In Fragen höherer Gewalt siehe BuSpO Artikel 6.12.02.

6.12.01 (Ergänzung)

Nach Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen informiert der Schiedsrichterobmann zusätzlich das Präsidium schriftlich über die verhängte Strafe.

Über das Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Schiedsrichterobmannes entscheidet der zuständige Ligaausschuss. Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des DBV.

6.12.05

Alle Strafen gegen einzelne Schiedsrichter trägt der Verein, dem der Schiedsrichter angehört.

Bei Ordnungsmaßnahmen wegen verspäteter Schiedsrichtermeldung etc. trägt der offiziell eingeteilte Verein die Strafe, auch wenn er selbständig Schiedsrichter eines anderen Vereines als Ersatz verpflichtet hat.

ARTIKEL 7: DIE SCORER

7.2.01

Scorer mit A-, B- und C-Scoring-Lizenzen sind zum Scoren in allen Ligen berechtigt. Spiele der MDLB, welche durch Inhaber einer C-Lizenz gescort werden, sollten von zwei solchen Scornern gemeinsam gescort werden.

7.2.03

Der Scorer muss von seiner Position aus das gesamte Spielfeld ungehindert einsehen können. Ihm ist von der Heimmannschaft ein Tisch und eine Sitzgelegenheit zur Verfügung zu stellen. Der Scorer muss sich problemlos mit den Schiedsrichtern verständigen können. Dies muss möglich sein, ohne dass ein solches Gespräch notwendigerweise von einem Mitglied einer der beiden Mannschaften oder einem Zuschauer mitgehört wird.

7.3.02

Alle von Scornern mit B-Lizenz gescorten Spiele sind vollständig ausgewertet einzusenden.

7.4.05

Für die Bereitstellung von ausreichend lizenzierten Scornern ist grundsätzlich die Heimmannschaft zuständig. Alle Strafen im Scoringbereich trägt die Heimmannschaft.

ARTIKEL 8: DER ERGEBNISDIENST UND DIE STATISTIKSTELLE

8.1.01

Mannschaften, gegen die während der Saison Spiele wegen Verstößen gegen die BuSpO, die DVO oder das Offizielle Regelwerk als verloren gewertet wurden, werden bei Punktgleichheit tabellenmäßig schlechter gestellt als Mannschaften, die das komplette Spielprogramm absolviert haben.

8.1.03

Die Scoresheets müssen von der Heimmannschaft spätestens am 1. Werktag, bei vollständiger Auswertung spätestens am 2. Werktag nach dem Spieltag an die Statistikstelle geschickt werden (Datum des Poststempels). Dies gilt auch dann, wenn eine Mannschaft das Spiel absagt, nicht antritt oder das Spiel wegen Regen ausfällt etc. Bei Verspätungen haftet der Verein, sofern er nicht höhere Gewalt nachweisen kann.

Die Adresse der Statistikstelle wird vor Beginn der Saison per Rundschreiben bekannt gegeben.

ARTIKEL 9: DIE SPIELER

9.2.01

Die Identifikation der Spieler erfolgt entweder per DBV-Spielerpass, per amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kinderausweis) oder durch eine vom jeweiligen Verein per Stempel bestätigte gut lesbare Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises.

ARTIKEL 11: SPIELDURCHFÜHRUNG

11.2.05

Statt der Frist von 14 Kalendertagen (gemäß BuSpO) gilt für Anträge auf Änderung des Spieltermins eine Frist von 65 Stunden vor dem regulären Spieltermin (Zeitpunkt des Einganges des Antrages bei der Ligadirektion).

Später eingehenden Anträgen auf Änderung des Spieltermins wird grundsätzlich nicht statt gegeben, es sei denn, der Antragsteller kann höhere Gewalt und deren Kurzfristigkeit nachweisen (z.B. Unfall von Spielern auf dem Weg zum Spiel und daraus resultierende Nichtspielbereitschaft). Dies gilt unabhängig davon, ob der Gegner einer Verschiebung zustimmen würde.

11.2.09 (Ergänzung)

Sind Spiele auf Wunsch der Vereine auf ein Nachholtermin verlegt worden, kann die ligaleitende Stelle am anderen Tag des Wochenendes noch ein weiteres Spiel (auch Double-Header) ansetzen, sofern Spielausfälle während der Saison dies erfordern sollten.

11.3.01

Die Anzahl der zu spielenden Innings in der MDLB sind wie folgt festgelegt:

reguläre Saison:	1x7, 1x5 Innings (in dieser Reihenfolge)
Play-Offs:	Single-Games über 9 Innings

11.3.04

Es gelten die Mercy-Rules gemäß BuSpO Artikel 11.3.04 (20-Run-Rule nach 3 Innings, 15-Run-Rule nach 4 Innings, 10-Run-Rule nach 5-Innings). Bei Spielen, die über 5 Innings angesetzt sind, entfällt die 10-Run-Rule.

11.3.05 (Ergänzung)

Der Spielplan der MDLB gliedert sich wie folgt:

- a) Reguläre Saison: Hin- & Rückrunde jeder gegen jeden. Spielbeginn 11 Uhr.
- b) Halbfinale: 1. – 4.
2. – 3.

Spielbeginn 12 Uhr. Die Sieger der Halbfinalspiele qualifizieren sich für das Finale. Der in der Abschlusstabelle besser platzierte Verlierer gilt als 3. der MDLB.

- c) Das Finalspiel der MDLB wird an einem zentralen Ort durchgeführt, näheres regelt die offizielle Ausschreibung.

Das Heim-/Gastrecht im Finale wird ausgelost.

11.4.01

Abweichend vom offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball ist eine Mannschaft auch mit sieben oder acht Spielern spielbereit. Hierbei wird wie folgt verfahren:

- a) Bei acht Spielern erfolgt ein automatisches "Aus" an Schlagposition 9, bei sieben Spielern erfolgt jeweils ein automatisches "Aus" an Schlagposition 5 und 9.
- b) Treffen nach Spielbeginn Spieler ein, so können diese noch eingesetzt werden. Sie müssen die entsprechenden freien Plätze der Line-Up einnehmen (also zunächst Schlagposition 5 und danach Schlagposition 9).
- d) Reduziert sich während des Spieles die Zahl der Spieler durch Verletzungen, Ejections o.ä. auf sieben oder acht, so erfolgt ab diesem Zeitpunkt an der Schlagposition des ausfallenden Spielers ein automatisches "Aus".
- e) Auch mit 8 oder 9 Spielern kann mit Designated Hitter gespielt werden. In diesem Fall erfolgt für den Pitcher ein automatisches "Aus" an Schlagposition 9.

11.4.02

Das Einreichen eines Antrages auf Änderung des Spieltermins beinhaltet die Absage des alten Spieltermins durch die beantragende Mannschaft gegenüber der Ligadirektion.

Sagt ein Verein gegenüber der Ligadirektion einen Spieltermin ab, ohne dass spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Änderung des Spieltermins vorliegt, so gilt dies als Nichtantritt im Sinne von Artikel 11.2.04. Von dieser Regelung kann nur im Falle höherer Gewalt (vgl. Artikel 11.2.05) abgewichen werden; dann muss der Antrag auf Änderung des Spieltermins gemeinsam mit dem Nachweis höherer Gewalt spätestens drei (3) Werktage nach dem alten Spieltermin der Ligadirektion vorgelegt werden.

Wird bei Spielabsagen innerhalb 48 Stunden vor Spielbeginn die Kontaktperson der gegnerischen Mannschaft nicht erreicht, so ist deren Stellvertreter zu informieren. Spielabsagen sind zusätzlich frühestmöglich der ligaleitenden Stelle bekannt zu geben.

11.5.02 (Ergänzung)

Ist der Platz eines MDLB-Teams länger als 14 Tage ununterbrochen nicht bespielbar, so hat sich der betroffene Verein für ggfl. anstehende Heimspiele um einen Ausweichplatz in derselben Stadt zu bemühen. Kann kein solcher Platz gefunden werden, bestimmt die ligaleitende Stelle spätestens 5 Tage vor dem nächsten Heimspiel einen Ausweichplatz im Gebiet des MBSV. Der betroffene Verein behält alle Pflichten des Heimteams.

Die Wahl des Ausweichplatzes sollte unter dem Gesichtspunkt möglichst geringer zusätzlicher Kosten für die Vereine getroffen werden. Über die Erstattung zusätzlicher Fahrtkosten wird im Einzelfall durch den entsprechenden Ligadirektor entschieden.

ARTIKEL 13: PROTESTE

13.1.03 (Ergänzung)

Bei Protesten muss die protestierende Mannschaft innerhalb einer Woche nach dem Spieltermin (Datum Poststempel) Kopien der Scoresheets, ein Protestschreiben (Angabe der Liga, Teams, Spielort, Datum, Schiedsrichter, Schilderung des Sachverhaltes) und einen Nachweis über die entrichtete Protestgebühr in Höhe von € 25,- an die Ligadirektion schicken. Die Protestgebühr ist auf das Konto des MBSV e.V. zu zahlen.

ANHANG 4: SPEED-UP-RULES

Die Speed-Up-Rules finden in den Ligen des MBSV keine Anwendung.

ANHANG 10: SPESENORDNUNG FÜR SCHIEDSRICHTER

Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter:

angesetzte Innings	Single Game	Double Header
5	15,- €	30,- €
7	17,50 €	35,- €
9	20,- €	40,- €

Fahrtkostentabelle für Schiedsrichter (in €):

	Braunsb.	Dresden	Erfurt	Jena	Leipzig	Magdeb.	Panitzsch
Braunsbedra	0	48	26	16	16	38	18
Dresden	48	0	70	56	38	70	34
Erfurt	26	70	0	16	42	58	44
Jena	16	56	16	0	30	52	32
Leipzig	16	38	42	30	0	34	4
Magdeburg	38	70	58	52	34	0	38
Panitzsch	18	34	44	32	4	38	0

Stand 20.02.2010